

BF HOLDING AG

Wels, FN 78112 x

Beschlussvorschläge des Vorstandes für die

18. ordentliche Hauptversammlung

22. April 2015

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses über das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014 mit dem Lagebericht und Konzernlagebericht des Vorstands, dem Corporate Governance-Bericht und dem vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht über das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014.**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.brainforce.co.at eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014.**

Der Vorstand schlägt vor, die Entlastung der im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014.**

Der Vorstand schlägt vor, die Entlastung der im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014.**

Der Vorstand schlägt vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014 mit EUR 2.500,00 für den Aufsichtsratsvorsitzenden, EUR 1.875,00 für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden und EUR 1.500,00 für die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats zuzüglich der jeweiligen Kosten und Barauslagen festzusetzen.

Des Weiteren schlägt der Vorstand vor, das Anwesenheitsentgelt für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit unverändert EUR 1.000,00 pro Sitzung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, EUR 800,00 für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden und EUR 600,00 pro Sitzung für die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie das Anwesenheitsentgelt für die Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrats mit EUR 500,00 pro Sitzung für den Ausschussvorsitzenden, EUR 400,00 für den Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden und EUR 300,00 pro Sitzung für die anderen Mitglieder des Aufsichtsratsausschusses festzusetzen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung hat nur der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

6. Beschlussfassung über die Verschmelzung durch Aufnahme der CROSS Industries AG als übertragende Gesellschaft mit der BF HOLDING AG als übernehmende Gesellschaft durch Übertragung des Vermögens der CROSS Industries AG mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2014 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikels I des UmgrStG und Genehmigung des Verschmelzungsvertrages, über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung von EUR 15.386.742,00 um EUR 210.000.000,00 auf EUR 225.386.742,00 durch Ausgabe von 210.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien gegen Sacheinlage gemäß § 150 Abs. 1 Aktiengesetz sowie über die damit verbundene Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien).

Der Vorstand schlägt zu diesem Tagesordnungspunkt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Verschmelzung zur Aufnahme gemäß §§ 219 ff AktG der CROSS Industries AG, FN 261823 i, als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2014 auf Grundlage der genehmigten Schluss- und Verschmelzungsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 und des zwischen der CROSS Industries AG und der BF HOLDING AG abzuschließenden Verschmelzungsvertrags (gemäß dem am 16. März 2015 aufgestellten und am 20. März 2015 in elektronischer Form in der Ediktsdatei gemäß § 89j GOG veröffentlichten Entwurf des Verschmelzungsvertrags) auf die BF HOLDING AG, FN 78112 x, als übernehmende Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung der CROSS Industries AG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikels I UmgrStG und unter Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft wird zugestimmt.

2. Dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen der CROSS Industries AG und der BF HOLDING AG gemäß dem am 16. März 2015 aufgestellten und am 20. März 2015 in elektronischer Form in der Ediktsdatei gemäß § 89j GOG veröffentlichten Entwurf des Verschmelzungsvertrags wird zugestimmt.
3. Zur Durchführung der Verschmelzung wird das Grundkapital der BF HOLDING AG gemäß § 223 Abs. 1 AktG von bisher EUR 15.386.742,00 um EUR 210.000.000,00 auf EUR 225.386.742,00 durch Ausgabe von 210.000.000,00 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien, die ab dem am 1. Jänner 2015 beginnenden Geschäftsjahr der BF HOLDING AG gewinnberechtigt sind, erhöht. Diese Kapitalerhöhung wird dadurch aufgebracht, dass das Vermögen der CROSS Industries AG als Sacheinlage geleistet wird. Die BF HOLDING AG gibt die durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen jungen Aktien der BF HOLDING AG zu dem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von jeweils EUR 1,00 ohne Festsetzung eines Agios an die Pierer Industrie AG, FN 290677 t, als Alleinaktionärin der CROSS Industries AG aus.
4. Mit Wirkung ab Eintragung der zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließenden Verschmelzung im Firmenbuch wird § 4 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital beträgt EUR 225.386.742,00. Es ist zerlegt in 225.386.742 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien, von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert.

Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbrieften und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.

Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

Die Dividendenberechtigung neuer Aktien wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.“

7. **Beschlussfassung über die Änderung des Firmenwortlauts und des Unternehmensgegenstands sowie die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 1 (Firma und Sitz der Gesellschaft) und § 2 (Gegenstand des Unternehmens).**

Anlässlich der zu Tagesordnungspunkt 6. zu beschließenden Verschmelzung sollen auch der Firmenwortlaut und der Unternehmensgegenstand sowie die entsprechenden Bestimmungen in der Satzung geändert werden.

Der Vorstand schlägt zu diesem Tagesordnungspunkt vor, folgende Beschlüsse – jeweils mit Wirkung ab Eintragung der zu Tagesordnungspunkt 6. zu beschließenden Verschmelzung im Firmenbuch – zu fassen:

1. Die Firma der BF HOLDING AG wird auf „*CROSS Industries AG*“ geändert.
2. § 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Aktiengesellschaft führt die Firma CROSS Industries AG.

Der Sitz der Gesellschaft ist Wels.“

3. Der Gegenstand des Unternehmens der BF HOLDING AG wird dahingehend geändert dass er zu lauten hat auf *„die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere den Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen, die Leitung der zur CROSS-Gruppe gehörenden Unternehmen und Beteiligungen und die Erbringung von Dienstleistungen für diese (Konzerndienstleistungen) sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung“.*
4. § 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen, die Leitung der zur CROSS-Gruppe gehörenden Unternehmen und Beteiligungen und die Erbringung von Dienstleistungen für diese (Konzerndienstleistungen) sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen,

insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern.

Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.“

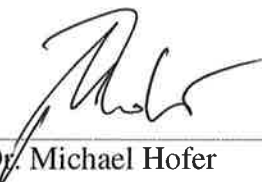
8. Wahlen in den Aufsichtsrat.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung hat nur der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

Beilage: Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen

Wels, im März 2015

BF HOLDING AG



Dr. Michael Hofer



Mag. Michaela Friepeß